

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0418 Gemeinschaftsschulen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2014	2015	2016

Weitere Lehrkräfte können aus Kap. 0405 bis 0416 vorübergehend bei Kap. 0418 eingesetzt werden. Lehrkräfte aus Kap. 0418 können vorübergehend auch in den Kapiteln 0405 bis 0416 eingesetzt werden.

Lehrkräfte aus den Kapiteln 0418, 0405, 0408, 0410, 0416 und 0420 können ab 01.02.2014 im Umfang von 4/4/4 Deputaten im Rahmen der regionalen Schulentwicklung bei den Regierungspräsidien verwendet werden.

Im Zuge der Inklusion können vorübergehend bei Kap. 0418 Lehrkräfte aus Kap. 0408 eingesetzt werden.

Lehrkräfte von öffentlichen Schulen bei den Kap. 0405 bis 0428 können ohne Erstattung der anteiligen Bezüge wie folgt eingesetzt werden:

- beim Landesschulzentrum für Umwelterziehung am Staatlichen Aufbaugymnasium Adelsheim mit vollem Deputat (bis zur Dauer von 10 Jahren) oder mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im Umfang von bis zu 118 Wochenstunden. Vgl. Erläuterungen bei Kap. 0416 Tit.Gr. 77.
- bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen (Kap. 0448) mit vollem Deputat (in der Regel bis zur Dauer von zehn Jahren) oder mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung zur pädagogischen Betreuung der Lehrgänge bis zu insgesamt 17/17/17 Deputaten.
- beim Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (Kap. 0442 Tit. 685 03) ganz oder mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung, soweit der Umfang dieser Tätigkeit die Unterrichtsverpflichtung von insgesamt 8/8/8 Lehrkräften nicht übersteigt.
- für Tätigkeiten in Medienzentren im Umfang von bis zu 40/40/40 Deputaten.
- beim Landesinstitut für Schulentwicklung (Kap. 0442 Tit. 685 01), soweit der Umfang dieser Tätigkeit die Unterrichtsverpflichtung von insgesamt 180/180 ab 01.09.2015 140/140 Deputaten nicht überschreitet. Davon entfallen auf die Qualitätsentwicklung und -sicherung an Schulen (insbesondere Evaluation) 145/145 ab 01.09.2015 105/105 Deputate.
- als Fachberater/innen Schulentwicklung im Rahmen der Selbstevaluation an Schulen im Umfang von bis zu 103/103/103 Deputaten.
- beim Landesinstitut für Schulsport (Kap. 0448) ganz oder mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung, soweit der Umfang dieser Tätigkeit die Unterrichtsverpflichtung von insgesamt 3/3/3 Deputaten nicht übersteigt.
- bei Kap. 0445 mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung zur ersatzweisen Wahrnehmung der Bereichsfunktion, soweit die dortigen Stellen nicht besetzt sind.
- bei Kap. 0445 als Fachleiter/innen und Lehrbeauftragte an Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung und an den Pädagogischen Fachseminaren.

Lehrkräfte von öffentlichen Schulen bei den Kap. 0405 bis 0428 können im Umfang von bis zu 80/75/75 Deputaten im Rahmen der Weiterbildungskonzeption der Landesregierung (sog. Lehrkräfteprogramm) für Tätigkeiten an Einrichtungen der Weiterbildung gegen einen Bezügeersatz i. H. v. 50 v.H. beurlaubt werden (s. auch Vermerk und Erläuterungen bei Kap. 0436 Tit. 282 01).

Turn- und Sportlehrkräfte aus Kap. 0418, 0405, 0408, 0410, 0416 und 0420 sind neben ihrem Lehrauftrag an den öffentlichen Schulen bei Turn- und Sportvereinen in den Stadt- und Landkreisen oder für sonstige Belange des Sports tätig. Die bei Kap. 0460 Tit. 981 72 veranschlagten Mittel bilden die Obergrenze für den Einsatz von Lehrkräften bei Turn- und Sportvereinen bzw. für sonstige Belange des Sports.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0418 Gemeinschaftsschulen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2014	2015	2016

Zur Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit können Lehrkräfte aus Kap. 0405 bis 0428 vorübergehend in der Verwaltung eingesetzt werden.

Bis zu 17/17/17 Lehrkräfte aus Kap. 0405 bis 0420 können zum jeweiligen Schuljahresbeginn ohne Erstattung der Dienstbezüge für bis zu 4 Jahre im Rahmen des Programms zur Entsendung deutscher Lehrkräfte nach Mittel- und Osteuropa beurlaubt werden.

Bis zu 3/3/3 Lehrkräfte aus Kap. 0405 bis 0420 können zum jeweiligen Schuljahresbeginn ohne Erstattung der Dienstbezüge für bis zu 4 Jahre im Rahmen der Bund-Länder-Konzeption für die schulische Zusammenarbeit in die Volksrepublik China beurlaubt werden.

1/1/1 Lehrkraft aus Kap. 0405 bis 0420 kann ohne Erstattung der Dienstbezüge für bis zu 4 Jahre über die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen zur Mitarbeit an der Deutschen Schule in Pretoria verwendet werden.

2/2/2 Lehrkräfte können aus Kap. 0418 oder 0405 ohne Erstattung der Dienstbezüge gemäß § 20 BeamtStG an die Deutsch-Französische Grundschule in Straßburg zugewiesen werden.

1/1/1 Lehrkraft aus Kap. 0418, 0405 oder 0410 kann ohne Erstattung der Dienstbezüge beim Schulbauernhof in Niederstetten verwendet werden (vgl. Kap. 0436 Tit.Gr. 99).

1/1/1 Lehrkraft kann aus Kap. 0418, 0405 oder 0410 bis zur Hälfte ihres Deputats ohne Erstattung der Dienstbezüge für die Mitarbeit beim Deutschen Roten Kreuz – Landesverband Baden-Württemberg – im Projekt Schulsanitätsdienst beurlaubt werden.

1/1/1 Lehrkraft aus Kap. 0405 bis 0420 kann für die Mitarbeit beim Deutschen Roten Kreuz - Landesverband Baden-Württemberg - im Bereich Jugendrotkreuz gegen einen Bezügeersatz i.H.v. 50 v.H. beurlaubt werden (s. auch Vermerk und Erläuterungen bei Kap. 0436 Tit. 282 02).

1/1/1 Lehrkraft kann aus Kap. 0418 oder 0410 ohne Erstattung der Dienstbezüge für die Mitarbeit bei der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg beurlaubt werden.

1/1/1 Lehrkraft kann aus Kap. 0418 oder 0410 ohne Erstattung der Dienstbezüge zur Landesvertretung Baden-Württemberg im Informationszentrum in Brüssel abgeordnet werden.

Lehrkräfte im Umfang von bis zu 20/20/20 Deputaten können bei Kap. 0410 jeweils bis zur Hälfte (höchstens 14 Wochenstunden) ihres Regelstundenmaßes zum Unterricht und zur Schulleitung an den nach § 17 Abs. 4 PSchG geförderten gemeinnützigen Abendrealschulen eingesetzt werden, ohne dass die anteiligen Personalkosten erstattet werden. Dies gilt auch für Realschullehrkräfte, die in den Gemeinschaftsschulen (Kap. 0418) eingesetzt werden.

Lehrkräfte im Umfang von bis zu insgesamt 20/20/20 Deputaten können bei Kap. 0416 und 0420 jeweils bis zur Hälfte (höchstens 13 Wochenstunden) ihres Regelstundenmaßes zum Unterricht und zur Schulleitung an den nach § 17 Abs. 4 PSchG geförderten gemeinnützigen Abendgymnasien eingesetzt werden, ohne dass die anteiligen Personalkosten erstattet werden. Dies gilt auch für Gymnasiallehrkräfte, die in den Gemeinschaftsschulen (Kap. 0418) eingesetzt werden.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0418 Gemeinschaftsschulen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2014	2015	2016

Für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und ohne ausreichende Kenntnisse in Deutsch können für die Sprachförderung in den Grund-, Haupt- und Werkrealschulen bei Kap. 0405 sowie in den Gemeinschaftsschulen bei Kap. 0418 Lehrkräfte im Umfang von bis zu 50/50/50 Deputaten von Realschulen bei Kap. 0410 und von bis zu 60/60/60 Deputaten von Gymnasien bei Kap. 0416 eingesetzt werden, ohne dass zwischen den Kapiteln ein finanzieller Ausgleich erfolgt.

Lehrkräfte von öffentlichen Gymnasien bei Kap. 0416 können ohne Erstattung der anteiligen Bezüge wie folgt eingesetzt werden:

- am Internationalen Studienzentrum der Universität Heidelberg und am Studienkolleg der Universität Karlsruhe im Umfang von jeweils bis zu 2/2/2 Deputaten (vgl. Erläuterungen zu Kap. 1412 und Kap. 1417 jeweils Tit. 422 01).
 - für die Tätigkeit als Koordinator/in der Deutsch-Französischen Schülerbegegnungsstätte Breisach 1/1/1 Lehrkraft bis zur Hälfte ihres Deputats.
 - an die Landeszentrale für politische Bildung bei Kap. 0205 1/1/1 Lehrkraft bis zur Hälfte ihres Deputats.
- Dies gilt auch für Gymnasiallehrkräfte, die in den Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden.

Lehrkräfte aus den Kapiteln 0418, 0405, 0408, 0410 und 0416 können im Umfang von bis zu 6/6/6 Deputaten im Rahmen der Maßnahme "Integration durch Bildung" verwendet werden.

Lehrkräfte aus den Kapiteln 0418, 0405, 0410 und 0416 können im Umfang von bis zu 25/25/25 Deputaten ohne Erstattung der Dienstbezüge im Rahmen der Konzeption des naturwissenschaftlich-technischen Lernens von Kindern und Jugendlichen an außerschulischen Forschungszentren verwendet werden.

Im Rahmen von Pilotprojekten können bei Kap. 0418, 0405 und 0416 insgesamt 4/4/4 im Kirchendienst beschäftigte Kirchenmusiker/innen zugleich mit einem halben Deputat im Schuldienst wie folgt beschäftigt werden:

Zu Tit. 422 01 Bes.Gr. A9 bis A13:
Kirchenmusiker/innen, die auch die Laufbahnvoraussetzungen als Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer, als Grund- und Hauptschullehrer/innen oder für den höheren Schuldienst erfüllen.

Zu Tit. 428 01 c) 1.1 wissenschaftliche Lehrer/innen etc. und 1.2 Fachlehrer/innen:
Kirchenmusiker/innen, die auch die Laufbahnvoraussetzungen als wissenschaftliche Lehrer/innen etc. bzw. als Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer erfüllen.

Veranschlagte Schulleiterhebungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 91 Abs.1 LBesGBW erfüllt sind.

422 01 114 Stellenplan für Beamtinnen und Beamte

Insgesamt 178/126/193 Stellen bei den Kap. 0405 bis 0420 werden ab 01.09.2014/01.09.2015/01.09.2016 gesperrt aufgrund der seit 2007 angestiegenen Zahl der Anwärter/innen und Referendare/innen sowie der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Anwärter/innen und Referendare/innen im Bereich der wissenschaftlichen Lehrämter. Die Anzahl der gesperrten Stellen vermindert sich bei geringerer Inanspruchnahme der bei Kap. 0436 Tit. 422 03 ausgebrachten Stellen für Beamte/innen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Umfang der dementsprechend reduzierten zusätzlichen Unterrichtsverpflichtungen.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0418 Gemeinschaftsschulen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2014	2015	2016

Zum Ausgleich unterschiedlicher Beförderungsverhältnisse können in Einzelfällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde
 - Planstellen der Bes.Gr. A13 und A14 (Studienrat, Oberstudienrat) der Kap. 0418, 0408, 0416, 0420 und 0428,
 - bei den Fachlehrern/innen Planstellen der Bes.Gr. A9, A10, A11, A11 + Amtszulage der Kap. 0418, 0405, 0408, 0410, 0416 und 0420 vorübergehend gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Insgesamt bis zu 25/25/25 Stelleninhaber/innen der Bes.Gr. A12 bis A14 aus Kap. 0418, 0405, 0408, 0410, 0416 und 0420 erhalten als Akademiereferenten/innen an der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen nach Maßgabe der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24.04.1995 in der jeweils geltenden Fassung eine Stellenzulage von monatlich 79,89 EUR.

Insgesamt bis zu 45/45/45 Stelleninhaber/innen aus Kap. 0418, 0405, 0408, 0410, 0416 und 0420 erhalten als Fachleiter/innen an den Pädagogischen Fachseminaren eine Stellenzulage von 79,89 EUR nach der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24.04.1995 in der jeweils geltenden Fassung.

Insgesamt bis zu 64/64/64 Stelleninhaber/innen aus Kap. 0418, 0405, 0408, 0410, 0416 und 0420 erhalten als Lehrbeauftragte an den Pädagogischen Fachseminaren eine Stellenzulage von 38,81 EUR nach der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24.04.1995 in der jeweils geltenden Fassung.

Insgesamt bis zu 119/119/119 Stelleninhaber/innen aus Kap. 0418 und 0408 erhalten als Fachberater/innen in der Aus- und Fortbildung für Sonderschulen eine Stellenzulage von 38,81 EUR nach der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Bes.Gr. A15 bis A12:
 Eine Stellenzulage von 79,89 EUR nach der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 in der jeweils geltenden Fassung erhalten 695; ab 01.08.2014 0/0/0 Stelleninhaber/innen der Kap. 0418, 0405 und 0410 als Lehrkräfte an Ausbildungsklassen der Pädagogischen Hochschulen.

Insgesamt bis zu 195; ab 01.08.2014 100; ab 01.02.2015 0/0 Stelleninhaber/innen der Bes.Gr. A15 -Direktoren-, A15 -Fachschuldirektoren-, A14 -Fachschulräte- und A13 -Sonderschullehrer- der Kap. 0418 und 0408 erhalten als Lehrkräfte an Ausbildungsklassen der Pädagogischen Hochschulen (hier: Fachbereiche Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschulen Ludwigsburg und Heidelberg) eine Stellenzulage von 79,89 EUR nach der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Bes.Gr. A15, A14 +Amtszulage, A14, A13 +Amtszulage, A13 und A12 +Amtszulage:
 -Rektoren- bei Kap. 0418, 0405, 0408 und 0410 je Tit. 422 01-280/280/280 Stelleninhaber/innen erhalten als geschäftsführende Schulleiter/innen im Sinne des § 43 des Schulgesetzes eine Stellenzulage von 79,89 EUR nach § 47 und § 57 Abs. 1 Nr. 3 Landesbesoldungsgesetz in Verbindung mit Anlage 14 zu § 47 Landesbesoldungsgesetz. Diese Zulagen und die im Kap.0416 für denselben Zweck ausgebrachten Zulagen können gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0418 Gemeinschaftsschulen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2014	2015	2016
		<p>Zu Bes.Gr. A15 bis A9: -Rektoren und Konrektoren, Hauptlehrer, Realschullehrer und Sonderschullehrer, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Oberlehrerinnen HHT und Hauptlehrerinnen HHT, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei überwiegender Verwendung in Hauptschul- oder Werkrealschulbildungsgängen, Fachoberlehrer und Fachlehrer bei Kap. 0418, 0405, 0408, 0410 und 0416 je Tit. 422 01-eine Stellenzulage für Fachberater/innen von 38,81 EUR nach der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 in der jeweils geltenden Fassung erhalten 988/988/988 Fachberater/innen in der Lehreraus- und -fortbildung an diesen Schulen</p> <p>Zu Bes.Gr. A13 und A14 (Gymnasiallehrkräfte): - 348/348/348 Stelleninhaber/innen aus Kap. 0418 oder 0416 erhalten nach der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 in der jeweils geltenden Fassung eine Stellenzulage von 79,89 EUR für die Betreuung von Lehramtspraktikanten/innen.</p> <p>Die in den Kap. 0405 bis 0416 ausgebrachten Stellenzulagen für Fachleiter/innen und Lehrbeauftragte an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung gelten auch für Stelleninhaber an Gemeinschaftsschulen.</p>			
		a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte			
A 15		<p>Gemeinschaftsschulrektor einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern</p> <p>(enthalten sind 1/1/1 Stellen für den Leiter einer Abteilung Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern an einem Schulartenverbund und 3/3/3 Stellen für den Rektor einer Gemeinschaftsschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern)</p>	2,0	71,0	71,0
A 14		<p>Gemeinschaftsschulrektor einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern</p> <p>+ Amtszulage</p> <p>(enthalten sind 1/1/1 Stellen für den Leiter einer Abteilung Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an einem Schulartenverbund)</p>	1,0	57,0	57,0
A 14		<p>Gemeinschaftsschulkonrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern</p> <p>+ Amtszulage</p> <p>(enthalten sind 1/1/1 Stellen für den ständigen Vertreter des Leiters einer Abteilung Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern an einem Schulartenverbund und 3/3/3 Stellen für den ständigen Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern)</p>	2,0	71,0	71,0
A 14		Gemeinschaftsschulrektor einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülern	0,0	2,0	2,0
A 14		<p>Gemeinschaftsschulkonrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern</p> <p>(enthalten sind 1/1/1 Stellen für den ständigen Vertreter des Leiters einer Abteilung Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an einem Schulartenverbund und 1/0/0 Stellen für den zweiten Konrektor einer Gemeinschaftsschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern)</p>	2,0	57,0	57,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
0418 Gemeinschaftsschulen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2014	2015	2016
A 14		Zweiter Konrektor einer Gemeinschaftsschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern -mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mehr als 360 Gemeinschaftsschülern -mit mehr als 360 Realschülern (Anwendungsfall des § 93 LBesGBW)	0,0	3,0	3,0
A 14		Oberstudienrat 0/19/19 besetzbar ab 1.9.2015, 0/0/257 besetzbar ab 1.9.2016	274,0	293,0	550,0
A 13		Studienrat 0/17/17 besetzbar ab 1.9.2015, 0/0/257 besetzbar ab 1.9.2016	276,0	293,0	550,0
A 13		Realschullehrer 0/417/417 besetzbar ab 1.9.2015, 0/0/793 besetzbar ab 1.9.2016	550,0	967,0	1.760,0
A 13		Sonderschullehrer	188,0	188,0	188,0
A 13		Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei überwiegender Verwendung in Hauptschul- oder Werkrealschulbildungsgängen 0/150/150 besetzbar ab 1.9.2015, 0/0/35 besetzbar ab 1.9.2016 ku 110/260/295 nach Bes.Gr. A12 (Lehrer)	110,0	260,0	295,0
A 12		Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Oberlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen 0/676/676 besetzbar ab 1.9.2015, 0/0/158 besetzbar ab 1.9.2016	440,0	1.116,0	1.274,0
A 11		Fachoberlehrer als Fachbetreuer+Amtszulage 0/3/3 besetzbar ab 1.9.2015	0,0	3,0	3,0
A 11		Fachoberlehrer 0/5/5 besetzbar ab 1.9.2015	0,0	5,0	5,0
A 10		Fachoberlehrer 0/8/8 besetzbar ab 1.9.2015	0,0	8,0	8,0
A 9		Fachlehrer 0/32/32 besetzbar ab 1.9.2015	0,0	32,0	32,0
Summe a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte			1.845,0	3.426,0	4.926,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0418 Gemeinschaftsschulen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2014	2015	2016

Veränderungsnachweis	2015		2016	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
A 15 (Gemeinschaftsschulrektor 361Sch) von Bes.Gr. A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12)	67,0	-	-	-
A 15 (Gemeinschaftsschulrektor 361Sch) Klammerzusatz (Rektor einer Gemeinschaftsschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern) von Bes.Gr. A 13 (Realschullehrer)	2,0	-	-	-
A 14 (Gemeinschaftsschulrektor 181-360Sch) von Bes.Gr. A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12)	56,0	-	-	-
A 14 (Gemeinschaftsschulkonrektor 361Sch) von Bes.Gr. A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12)	67,0	-	-	-
A 14 (Gemeinschaftsschulkonrektor 361Sch) Klammerzusatz (ständigen Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern) von Bes.Gr. A 13 (Realschullehrer)	2,0	-	-	-
A 14 (Gemeinschaftsschulrektor bis 180Sch) von Bes.Gr. A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12)	2,0	-	-	-
A 14 (Gemeinschaftsschulkonrektor 181-360Sch) von Bes.Gr. A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12)	56,0	-	-	-
A 14 (Gemeinschaftsschulkonrektor 181-360Sch) Klammerzusatz (Zweiten Konrektor einer Gemeinschaftsschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern) nach Bes. Gr. A 14 (2. Konrektor-GMS 181-360RS/361GMS; 361RS)	-	1,0	-	-
A 14 (2.Konrektor-GMS 181-360RS/361GMS; 361RS) von Bes. Gr. A 14 (Gemeinschaftsschulkonrektor 181-360Sch), Klammerzusatz (Zweiten Konrektor einer Gemeinschaftsschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern)	1,0	-	-	-
A 14 (2.Konrektor-GMS 181-360RS/361GMS; 361RS) von Bes.Gr. A 13 (Realschullehrer)	2,0	-	-	-
A 14 (Oberstudienrat) übertragen von Kap. 0416 Tit. 422 01, Abschnitt 1. Schulen in öffentlicher Trägerschaft zum 1.9.2015; vgl. korrespondierende kw- Vermerke Kap. 0416 für 19,0 Stellen Bes.Gr. A 14 (Oberstudienrat)	19,0	-	-	-
A 13 (Studienrat) übertragen von Kap. 0416 Tit. 422 01, Abschnitt 1. Schulen in öffentlicher Trägerschaft zum 1.9.2015; vgl. korrespondierende kw- Vermerke Kap. 0416 für 17,0 Stellen Bes.Gr. A 13 (Studienrat)	17,0	-	-	-
A 13 (Realschullehrer) übertragen von Kap. 0410 Tit. 422 01 zum 1.9.2015; vgl. korrespondierende kw-Vermerke Kap. 0410 für 417,0 Stellen Bes.Gr. A 13 (Realschullehrer)	417,0	-	-	-
A 13 (Realschullehrer) übertragen von Kap. 0410 Tit. 422 01 zur Schaffung der notwendigen Schulleitungsstellen für die Gemeinschaftsschulen entsprechend der besoldungsgesetzlichen Regelungen	6,0	-	-	-
A 13 (Realschullehrer) nach Bes.Gr. A 15 (Gemeinschaftsschulrektor 361Sch), Klammerzusatz (Rektor einer Gemeinschaftsschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern)	-	2,0	-	-
A 13 (Realschullehrer) nach Bes.Gr. A 14 + Amtszulage (Gemeinschaftsschulkonrektor 361Sch), Klammerzusatz (ständigen Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern)	-	2,0	-	-
A 13 (Realschullehrer) nach Bes.Gr. A 14 (2.Konrektor-GMS 181-360RS/361 GMS; 361 RS)	-	2,0	-	-
A 13 (Lehrer GHWS; überwiegend HWS) übertragen von Kap. 0405 Tit. 422 01 zum 1.9.2015; vgl. korrespondierende kw-Vermerke Kap. 0405 für 150,0 Stellen Bes.Gr. A 13 (Lehrer GHWS; überwiegend HWS)	150,0	-	-	-

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0418 Gemeinschaftsschulen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2014	2015	2016

Veränderungsnachweis	2015		2016	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12) übertragen von Kap. 0405 Tit. 422 01 zum 1.9.2015; vgl. korrespondierende kw-Vermerke Kap. 0405 für 676,0 Stellen Bes.Gr. A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12)	676,0	-	-	-
A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12) übertragen von Kap. 0405 Tit. 422 01 zur Schaffung der notwendigen Schulleitungsstellen für die Gemeinschaftsschulen entsprechend der besoldungsgesetzlichen Regelungen	248,0	-	-	-
A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12) nach Bes.Gr. A 15 (Gemeinschaftsschullektor 360Sch)	-	67,0	-	-
A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12) nach Bes.Gr. A 14 + Amtszulage (Gemeinschaftsschullektor 181-360Sch)	-	56,0	-	-
A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12) nach Bes.Gr. A 14 + Amtszulage (Gemeinschaftsschulkonrektor 361Sch)	-	67,0	-	-
A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12) nach Bes.Gr. A 14 (Gemeinschaftsschullektor bis 180Sch)	-	2,0	-	-
A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12) nach Bes.Gr. A 14 (Gemeinschaftsschulkonrektor 181- 360Sch)	-	56,0	-	-
A 11 (Fachoberlehrer als Fachbetreuer + Amtszu) übertragen von Kap. 0405 Tit. 422 01 zum 1.9.2015; vgl. korrespondierende kw-Vermerke Kap. 0405 für 3,0 Stellen Bes.Gr. A 11 (FOL als Fachbetreuer)	3,0	-	-	-
A 11 (Fachoberlehrer) übertragen von Kap. 0405 Tit. 422 01 zum 1.9.2015; vgl. korrespondierende kw-Vermerke Kap. 0405 für 5,0 Stellen Bes.Gr. A 11 (FOL)	5,0	-	-	-
A 10 (Fachoberlehrer) übertragen von Kap. 0405 Tit. 422 01 zum 1.9.2015; vgl. korrespondierende kw-Vermerke Kap. 0405 für 8,0 Stellen Bes.Gr. A 10 (FOL)	8,0	-	-	-
A 9 (Fachlehrer) übertragen von Kap. 0405 Tit. 422 01 zum 1.9.2015; vgl. korrespondierende kw-Vermerke Kap. 0405 für 32,0 Stellen Bes.Gr. A 9 (FL)	32,0	-	-	-
A 14 (Oberstudienrat) übertragen von Kap. 0416 Tit. 422 01, Abschnitt 1. Schulen in öffentlicher Trägerschaft zum 1.9.2016; vgl. korrespondierende kw- Vermerke Kap. 0416 für 257,0 Stellen Bes.Gr. A 14 (Oberstudienrat)	-	-	257,0	-
A 13 (Studienrat) übertragen von Kap. 0416 Tit. 422 01, Abschnitt 1. Schulen in öffentlicher Trägerschaft zum 1.9.2016; vgl. korrespondierende kw- Vermerke Kap. 0416 für 257,0 Stellen Bes.Gr. A 13 (Studienrat)	-	-	257,0	-
A 13 (Realschullehrer) übertragen von Kap. 0410 Tit. 422 01 zum 1.9.2016; vgl. korrespondierende kw-Vermerke Kap. 0410 für 793,0 Stellen Bes.Gr. A 13 (Realschullehrer)	-	-	793,0	-
A 13 (Lehrer GHWS; überwiegend HWS) übertragen von Kap. 0405 Tit. 422 01 zum 1.9.2016; vgl. korrespondierende kw-Vermerke Kap. 0405 für 35,0 Stellen Bes.Gr. A 13 (Lehrer GHWS; überwiegend HWS)	-	-	35,0	-
A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12) übertragen von Kap. 0405 Tit. 422 01 zum 1.9.2016; vgl. korrespondierende kw-Vermerke Kap. 0405 für 158,0 Stellen Bes.Gr. A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12)	-	-	158,0	-
zus. a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte	1.836,0	255,0	1.500,0	-
bleiben	1.581,0	0,0	1.500,0	0,0

Summe Stellenplan für Beamtinnen und Beamte (ohne Leerstellen)

1.845,0

3.426,0

4.926,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0418 Gemeinschaftsschulen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2014	2015	2016

428 01 114 Stellenübersicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)

TV-L c) Tarifliche Beschäftigte

1. Wissenschaftliche Lehrerinnen und Lehrer

13	Wiss. Lehrer (höherer Dienst) 0/2/2 besetzbar ab 1.9.2015	0,0	2,0	2,0
13	Wiss. Lehrer (gehobener Dienst) 0/3/3 besetzbar ab 1.9.2015	0,0	3,0	3,0
	ku 0/1/1 nach Bes.Gr. A12 (Lehrer)			
11	Wiss. Lehrer (gehobener Dienst) 0/16/16 besetzbar ab 1.9.2015	0,0	16,0	16,0

Summe 1. Wissenschaftliche Lehrer/innen 0,0 21,0 21,0

Veränderungsnachweis		2015		2016	
		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
13	(Wiss. Lehrer (höherer Dienst)) übertragen von Kap. 0416 Tit. 428 01, Abschnitt 1. Wissenschaftliche Lehrerinnen und Lehrer zum 1.9.2015; vgl. korrespondierende kw-Vermerke Kap. 0416 für 2,0 Stellen E 13 (Wiss. Lehrer (höherer Dienst))	2,0	-	-	-
13	(Wiss. Lehrer (gehobener Dienst)) übertragen von Kap. 0410 Tit. 428 01 zum 1.9.2015; vgl. korrespondierende kw-Vermerke Kap. 0410 für 2,0 Stellen E 13 (Wissenschaftl. Lehrer)	2,0	-	-	-
13	(Wiss. Lehrer (gehobener Dienst)) übertragen von Kap. 0405 Tit. 422 01 zum 1.9.2015; vgl. korrespondierende kw-Vermerke Kap. 0405 für 1,0 Stelle Bes.Gr. A 13 (Lehrer GHWS; überwiegend HWS)	1,0	-	-	-
11	(Wiss. Lehrer (gehobener Dienst)) übertragen von Kap. 0405 Tit. 428 01, Abschnitt 1.1 Wissenschaftliche Lehrerinnen und Lehrer etc. zum 1.9.2015; vgl. korrespondierende kw- Vermerke Kap. 0405 für 16,0 Stellen E 11	16,0	-	-	-
zus. 1. Wissenschaftliche Lehrer/innen		21,0	-	-	-
bleiben		21,0	0,0	0,0	0,0

2. Fachlehrerinnen und Fachlehrer

9	Fachlehrer 0/2/2 besetzbar ab 1.9.2015	0,0	2,0	2,0
---	---	-----	-----	-----

Summe 2. Fachlehrer/innen 0,0 2,0 2,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0418 Gemeinschaftsschulen

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl		
			2014	2015	2016

Veränderungsnachweis	2015		2016	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
9 (Fachlehrer) übertragen von Kap. 0405 Tit. 428 01, Abschnitt 1.2 Fachlehrerinnen und Fachlehrer zum 1.9.2015; vgl. korrespondierende kw- Vermerke Kap. 0405 für 2,0 Stellen E 9	2,0	-	-	-
zus. 2. Fachlehrer/innen	2,0	-	-	-
bleiben	2,0	0,0	0,0	0,0

Summe c) Tarifliche Beschäftigte	0,0	23,0	23,0
Summe Stellenübersicht für Arbeitnehmer/innen	0,0	23,0	23,0
Summe Gemeinschaftsschulen (ohne Leerstellen)	1.845,0	3.449,0	4.949,0